

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

684

DARMSTADT

Verordnung zur Ausweisung und Änderung von Landschaftsschutzgebietsverordnungen im Stadtgebiet Maintal

Vom 16. August 2011

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629) wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes verordnet:

Artikel I

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Maintal“

§ 1

Lage und Abgrenzung

(1) Die Freiflächen der Stadt Maintal werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet „Stadt Maintal“ erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst Flächen in allen Maintaler Gemarkungen und hat eine Größe von circa 1183 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 15.000.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte (Anlage 2) im Maßstab 1 : 5.000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet grün unterlegt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Die Abgrenzungskarte wird beim

Regierungspräsidium Darmstadt,
Obere Naturschutzbehörde,
Wilhelminenstraße 1-3,
64283 Darmstadt,
archivmäßig verwahrt.

Weitere archivmäßig verwahrte Ausfertigungen dieser Karte befinden sich beim

Magistrat der Stadt Maintal,
Klosterhofstraße 4-6,
63477 Maintal,

Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises,
Barbarossastraße 20-24,
63571 Gelnhausen.

Die Karte kann dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

(5) Das Landschaftsschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ökologisch bedeutsame Bereiche für den Biotop- und Artenschutz sowie den Gewässer-, Boden- und Klimaschutz, insbesondere Bachauen, Waldflächen, Stillgewässer, Feucht- und Nasswiesen, Sümpfe, Hochstaudenfluren, Seggenriede, Röhrichte, Streuobstwiesen und -bestände, Feldgehölze, Hecken sowie kleinflächige Halbtrockenrasen und Sanddünen. Zweck der Unterschutzstellung ist insbesondere:

- die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter durch den Schutz von Klima, Boden, Wasser und Luft;
- die Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und die Erhaltung der Landschaft als störungsfreier und frei zugänglicher Erlebnisraum für die stille, landschafts- und freiraumgebundene Erholung;
- die Sicherung der von land- und forstwirtschaftlicher Nutzung geprägten strukturreichen Kulturlandschaft wegen ihrer besonderen kulturhistorischen Bedeutung und für den Schutz des Naturhaushaltes;
- die Erhaltung und Entwicklung zusammenhängender Grünlandflächen zum Schutz des Bodens vor Erosion und Schadstoffeinträgen;
- die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Bachläufe mit ihren Gehölzsäumen und autotypischen Lebensräumen vor al-

lem als natürliche Retentionsflächen, als Lebensraum für Flora und Fauna und zur großräumigen Biotopvernetzung;

- die Erhaltung der Waldflächen, insbesondere der wasserprägen Laubwaldgesellschaften wie Au-, Bruch- und Sumpfwälder einschließlich der Waldwiesen wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Wasserhaushalt, den klimatischen Austausch und als Raum für die stille, landschaftsgebundene Erholung;
- die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Halbtrockenrasen, Sandtrockenrasen und Flugsanddünen als Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten;
- die Erhaltung der oberirdischen Gewässer, der Feucht- und Nasswiesen, Sümpfe, Hochstaudenfluren, Seggenriede und Röhrichte als Lebensraum bedrohter Tier- und Pflanzenarten sowie für den Grundwasserschutz;
- die Erhaltung und Entwicklung der kulturhistorisch gewachsenen Streuobstwiesen und -bestände sowie der Feldgehölze, Hecken, Gräben und Baumreihen als wichtige Gliederungselemente für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, für die Naherholung, zur Biotopvernetzung und als Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten;
- die Erhaltung und bestandsschonende Entwicklung von Landschaftsteilen mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung wie Garten-, Boden- und Kulturdenkmäler und landschaftsprägender Gelände- und Nutzungsformen (Hohlwege, Terrassen).
- die Sicherung und Freihaltung von klimatisch bedeutenden Kaltluft- und Frischluftbahnen.

(2) Der Schutzzweck soll durch Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie durch eine nachhaltige und ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung erreicht werden.

§ 3

Verbote

Als Handlung, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild oder die historische Kulturlandschaft beeinträchtigen oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten:

1. die Pflanzendecke durch Überbeweidung zu zerstören. Dieses Verbot gilt nicht für Flächen, die durch eine ordnungsgemäße Beweidung beeinträchtigt werden, wie zum Beispiel Tränke- und Futterstellen, Flächen im Schatten von einzelnen Bäumen oder am Zaun entlang sowie für die Tierhaltung auf Auslaufflächen und in Paddocks;
2. Weihnachtsbaumkulturen anzulegen.

§ 4

Genehmigungsvorbehalte

Im Landschaftsschutzgebiet sind folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung zulässig, soweit sie nicht in § 5 dieser Verordnung ausgenommen sind:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46), herzustellen, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Grundstückseinfriedungen zu errichten oder zu ändern sowie Gärten anzulegen oder zu erweitern;
3. Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen oder Anlagen der Telekommunikation zu errichten oder zu ändern sowie straßen-, schienen- oder wegebauliche Neu- und Ausbaumaßnahmen durchzuführen;
4. Fischteiche anzulegen, umzugestalten oder wieder in Betrieb zu nehmen;
5. Quellen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich deren Ufer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen sowie Wasser über den Gemeingebrauch hinaus zu entnehmen;
6. die Entwässerung von Flächen oder Grundwasserentnahmen, durch die die Lebensbedingungen für Tiere oder Pflanzen oder der Wasserhaushalt des Gebietes nachhaltig beeinträchtigt werden können;
7. Wiesen, Weiden oder Dauerbrachflächen umzubereiten;
8. der Einsatz von Totalherbiziden auf Grünland oder Brachland;
9. Verfüllungen, Aufschüttungen, Abgrabungen oder Sprengungen vorzunehmen oder Bodenbestandteile zu entnehmen;

10. Probebohrungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Grundwasser oder Bodenschätzen durchzuführen;
11. Feuchtgebiete, Sanddünen oder Halbtrockenrasen zu schädigen sowie Streuobstbestände, hochstämmige Obstbäume, Hecken, Gebüsche, Einzelbäume, Alleen, Waldflächen, Feld- oder Ufergehölze sowie Röhrich- oder Schilfbestände zu schädigen oder zu roden sowie nicht heimische Gehölze anzupflanzen;
12. mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr zugelassenen Wege, Straßen oder Plätze zu fahren oder dort zu parken sowie nichtzugelassene Kraftfahrzeuge und Anhänger abzustellen;
13. zu lagern oder Feuer anzuzünden;
14. Klettergärten anzulegen;
15. Motorsportanlagen oder Flugplätze sowie Start- und Landeplätze für Luftfahrzeuge (einschließlich Flugmodelle) zu errichten oder zu betreiben oder Luftfahrzeuge (einschließlich Flugmodelle) starten oder landen zu lassen;
16. Veranstaltungen in der freien Landschaft außerhalb der dafür zugelassenen Einrichtungen durchzuführen;
17. Motorsportveranstaltungen außerhalb der Bundeswasserstraße Main, Fahrrad-Rennen, Cross- und Orientierungsläufe durchzuführen;
18. Zelte, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufsstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze aufzustellen;
19. Bild- und Schrifttafeln und Plakate anzubringen oder aufzustellen;
20. zu baden, zu grillen sowie motor- oder muskelkraftbetriebene Wasserfahrzeuge aller Art (einschließlich Surfbretter) einzusetzen, mit ihnen zu fahren oder anzulanden.

§ 5

Genehmigungsfreie Handlungen

- (1) Keiner Genehmigung nach § 4 dieser Verordnung bedürfen:
 1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich des Gartenbaus im Sinne einer guten fachlichen Praxis sowie die ordnungsgemäße forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung;
 2. die Ausübung der Jagd und Fischerei;
 3. die Errichtung von landschaftsangepassten Hochsitzen aus Holz bis 4 m² Grundfläche, soweit sie dort, durch vorhandenen Bewuchs abgeschirmt, keine Störung des Landschaftsbildes verursachen;
 4. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten oder gleichwertigem Recyclingmaterial sowie mobiler Zäune, forstlicher Kulturzäune und Gatter, soweit sie für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe oder jagdwirtschaftliche Zwecke erforderlich sind sowie Anlagen zum Schutz von Trinkwasserversorgungsanlagen;
 5. Maßnahmen der Verkehrssicherung;
 6. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunfts- oder Gerätewagen und Hilfegeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft, des Straßen- oder Bahnbaues, des Wasserbaues oder der Energie- oder Wasserversorgung dienen;
 7. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln, die dem Straßenverkehr dienen;
 8. das Anbringen von Hinweisschildern zur Vermarktung von lokal erzeugten Produkten aus land-, jagd-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Bodennutzung unter Beachtung des Landschaftsbildes sowie Markierungen von Wanderwegen;
 9. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art zu land-, jagd-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Zwecken und der Anliegerverkehr zu den gepachteten oder im Eigentum befindlichen legal genutzten Grundstücken. Nicht zu den fischereiwirtschaftlichen Zwecken zählt das Angeln mit Fischererlaubnisschein;
 10. Maßnahmen und angeordnete Maßnahmen der Wasserbehörde und der Altlastenbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasser- und Bodenaufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
 11. die Umsetzung von vor Inkrafttreten der Verordnung erteilten Verwaltungsakten;
 12. der sachgerechte Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar sowie der Sommerschnitt an Obstbäumen und die Ersatzpflanzung hochstämmiger Obstbäume altbekannter Sorten;

13. Wander- und Radwanderveranstaltungen sowie Laufsportveranstaltungen auf Straßen und Wegen ohne die Errichtung von Versorgungsstellen.

(2) Unberührt bleibt die sonstige, in dieser Verordnung nicht geregelte, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Wege, Straßen, Bahnanlagen, Gewässer und Gräben (ohne Sohlenvertiefung) und Drainagen sowie die Nutzung der rechtmäßiger Weise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Instandhaltung und Pflege.

§ 6

Genehmigungsvoraussetzungen

- (1) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung
 1. den Charakter des Gebietes verändert oder
 2. das Landschaftsbild beeinträchtigt oder
 3. dem jeweiligen Schutzzweck zuwiderläuft.
- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn
 1. die beabsichtigte Maßnahme oder Handlung keine der in Abs. 1 genannten Folgen erwarten lässt oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen vermieden werden können oder
 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Erteilung der Genehmigung erfordern.
- (3) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (4) Genehmigungen nach § 4 ersetzen nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Bewilligungen.
- (5) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung nach § 4 und für Verfügungen zur Durchsetzung dieser Verordnung ist die untere Naturschutzbehörde.
- (6) Abweichend von Abs. 5 ist die obere Naturschutzbehörde zuständig, wenn für die Maßnahme oder Handlung im Sinne des § 4 aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Zuständigkeit des Regierungspräsidiums gegeben ist, die im Wesentlichen den gleichen Gegenstand betrifft.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz handelt,
- (2) wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Vorschriften des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt;
 2. eine der in § 4 dieser Verordnung bezeichneten Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 28 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

Artikel II

Aufhebung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Berger-Bischofsheimer Hang“ vom 16. Dezember 1985

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Berger-Bischofsheimer Hang“ vom 16. Dezember 1985 (StAnz. S. 2406), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Januar 1994 (StAnz. S. 329), wird aufgehoben.

Artikel III

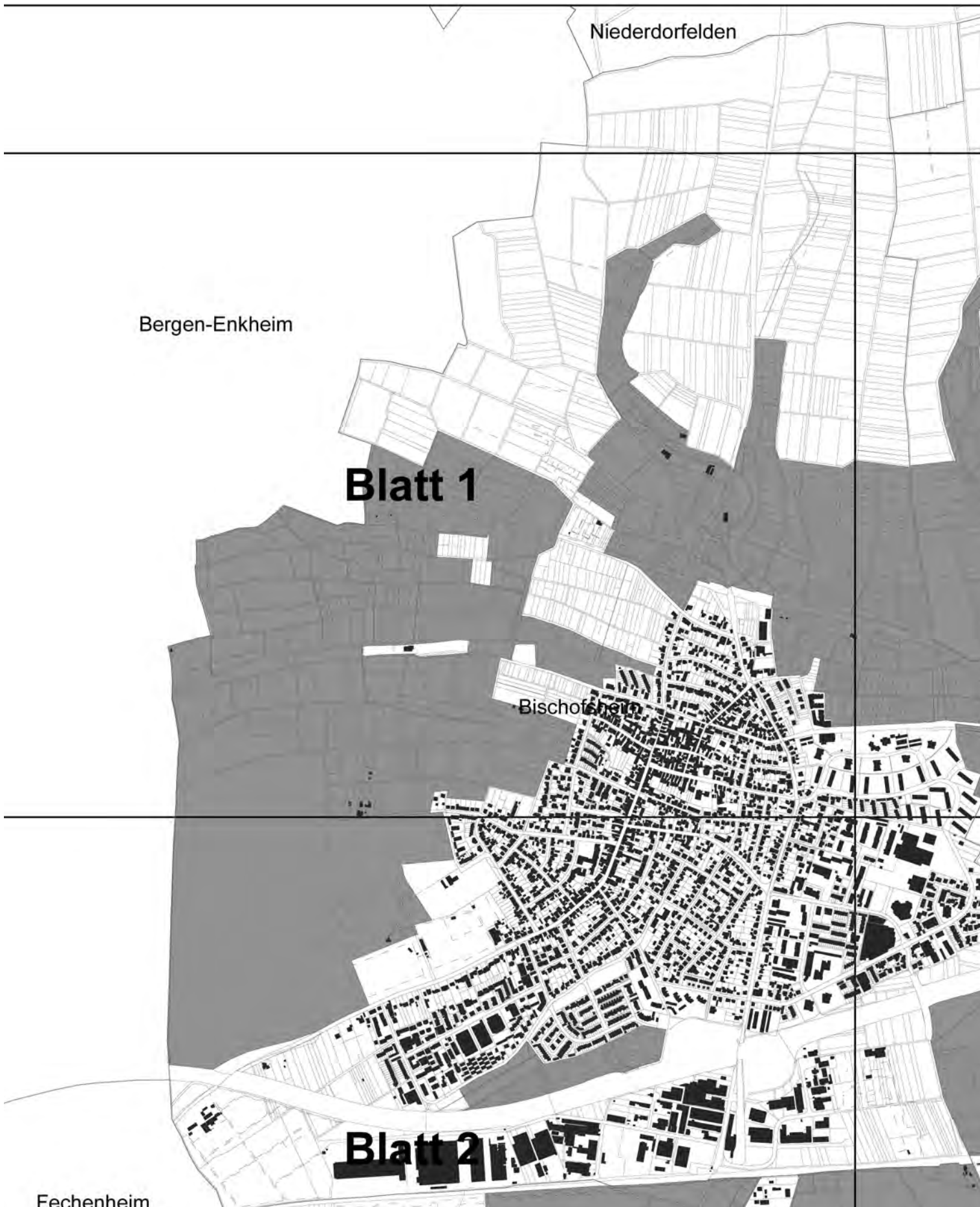
Teilaufhebung der „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Städte Maintal und Hanau“ vom 26. August 1957

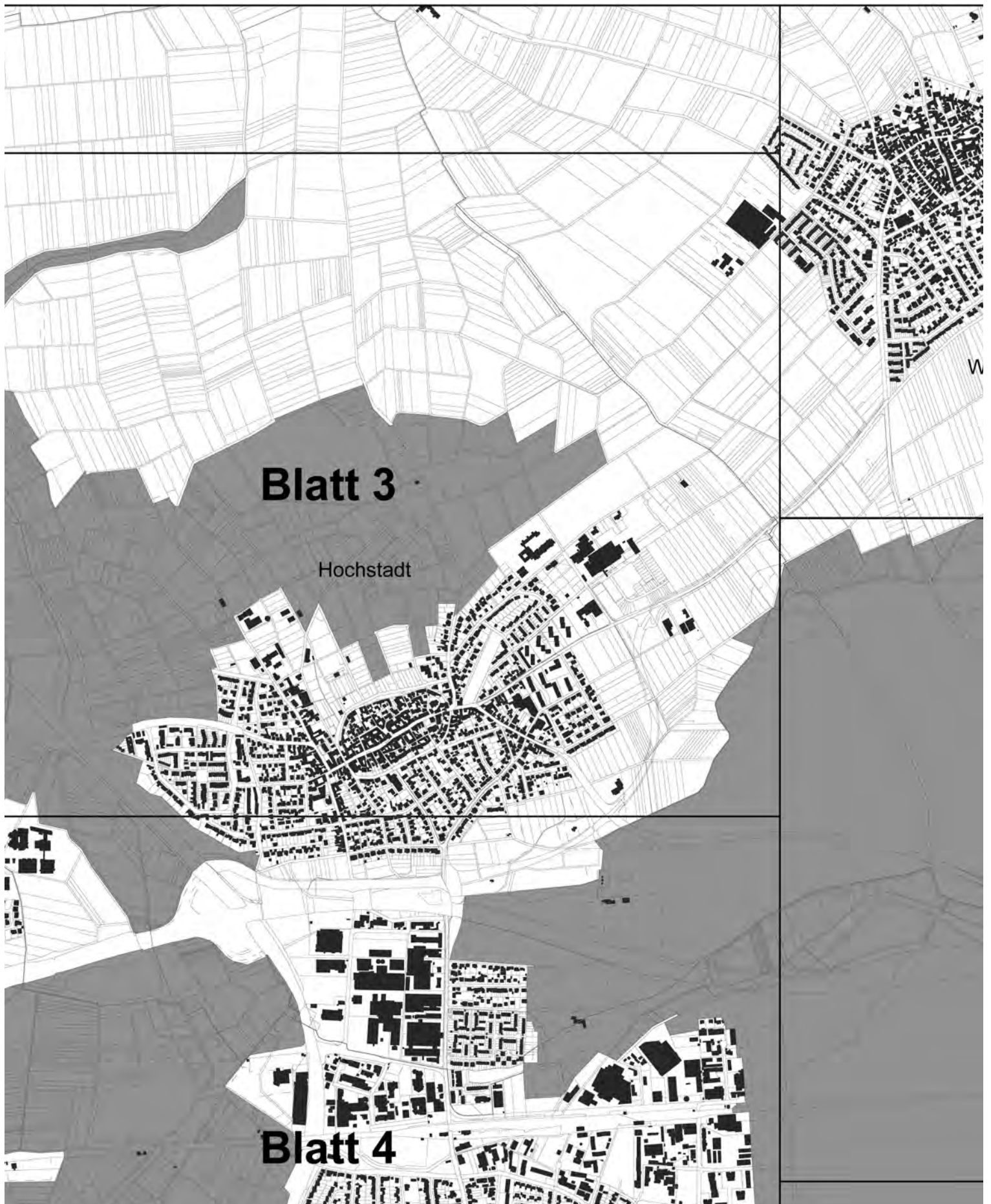
Die „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Städte Maintal und Hanau“ vom 26. August 1957 (StAnz. S. 993), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2009 (StAnz. 2889), wird, soweit sie in den Geltungsbereich dieser Verordnung fällt, aufgehoben.

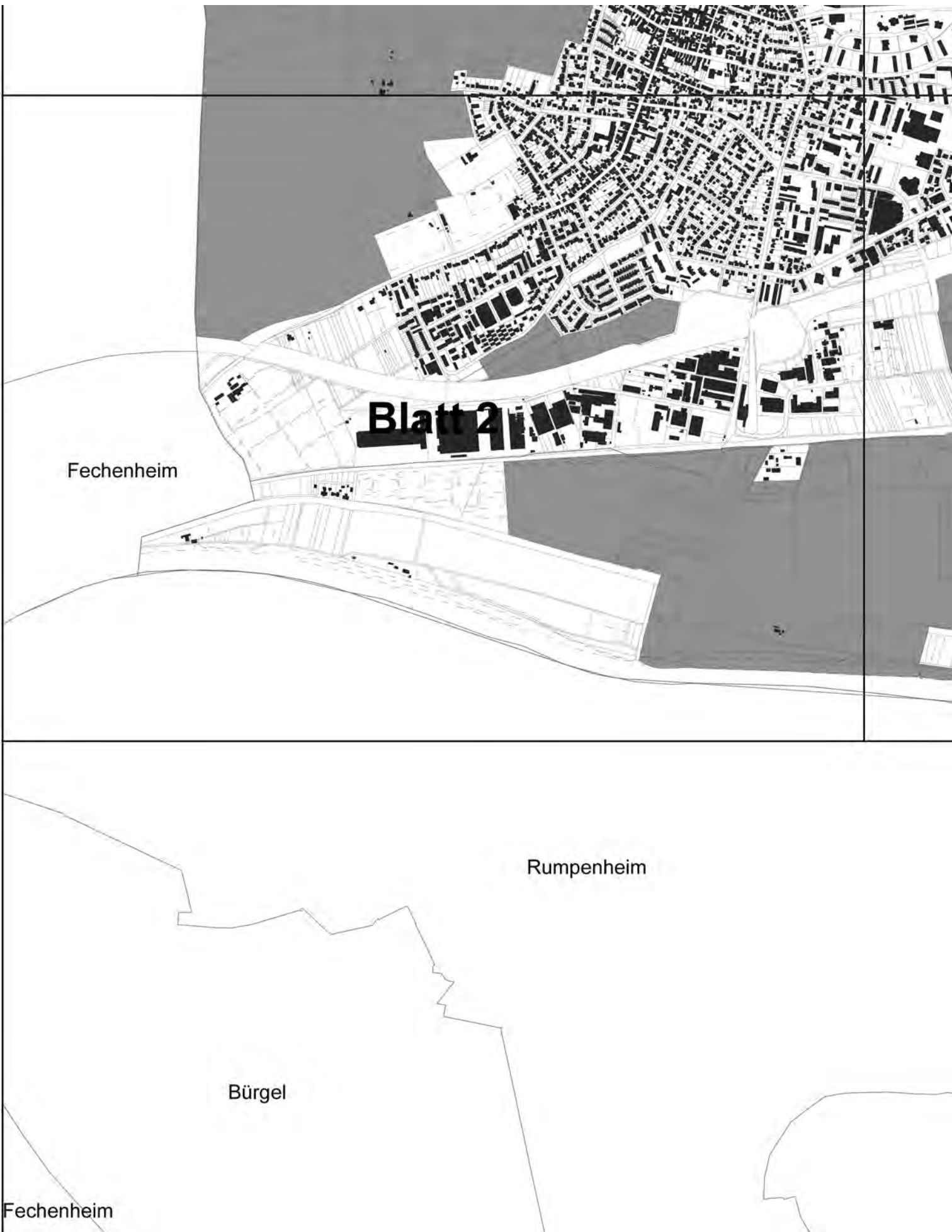
Artikel IV

Teilaufhebung der „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen (Wälder) im Landkreis Hanau“ vom 17. Januar 1956

Die „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen (Wälder) im Landkreis Hanau“ vom 17. Januar 1956 (StAnz. S. 88), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2003 (StAnz. S. 2919), wird, soweit sie in den Geltungsbereich dieser Verordnung fällt, aufgehoben.



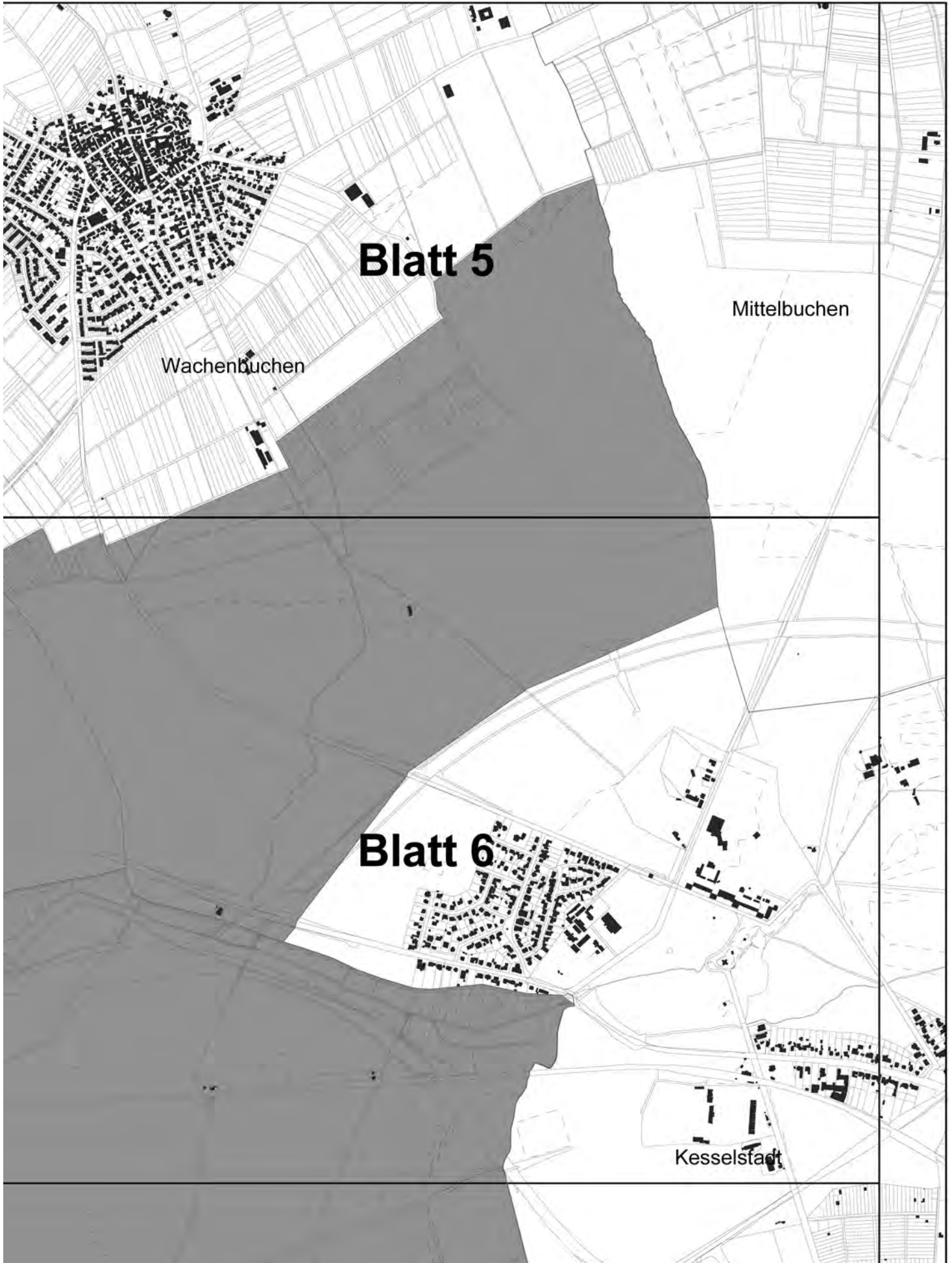


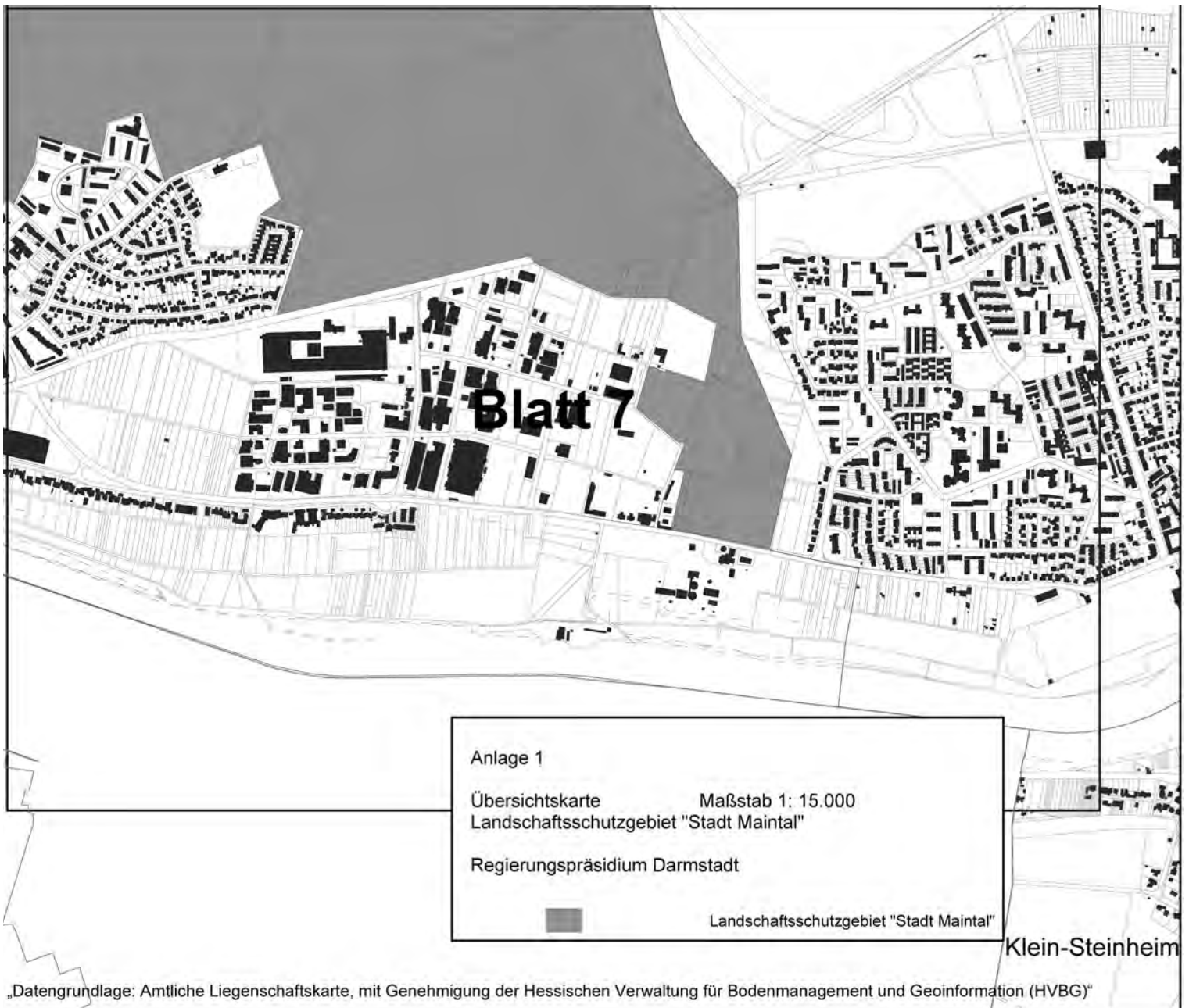




Blatt 4

Mühlheim





Artikel V

Aufhebung der „Verordnung zum Schutz der Obstbaumbestände, Feldgehölze und Hecken auf dem Distelberg in der Gemarkung Maintal-Hochstadt des Main-Kinzig-Kreises“ (geschützter Landschaftsbestandteil „Distelberg bei Hochstadt“) vom 10. September 1985

Die Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Distelberg bei Hochstadt“ vom 10. September 1985 (Amtliche Bekanntmachung des Main-Kinzig-Kreises vom 8. November 1985) wird aufgehoben.

**Artikel VI
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Darmstadt, 16. August 2011

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. **Baron**
Regierungspräsident
StAnz. 36/2011 S. 1122

685

Vorhaben der Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden (ELW);

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die ELW beabsichtigen, ein Zwischenlager (Ausfalllager) für nicht vorbehandelte Siedlungsabfälle zu errichten und zu betreiben. Das Vorhaben soll auf dem planfestgestellten Betriebsgelände der Deponie Dyckerhoffbruch in Wiesbaden (Gemarkung Biebrich, Flur 27, Nr. 302) realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 3a UVPG zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wiesbaden, 23. August 2011

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden
IV/Wi 42 – 100 g 18.03 – Wiesb. – 22
StAnz. 36/2011 S. 1129